

Satzung der Schützengilde zu Lüchow e.V.

- Fassung vom Januar 2026 -

Die Schützengilde zu Lüchow, die unter diesem Namen erstmals 1575 urkundlich erwähnt wird, mit großer Wahrscheinlichkeit aber viel älter ist, regelt durch die nachstehende Satzung die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe der Gilde. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline Schreibweise verwendet. Es sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

Name, Sitz und Zweck der Gilde

§ 1

Die Gilde führt den Namen

SCHÜTZENGILDE ZU LÜCHOW E.V.

Ihr Sitz ist die Stadt Lüchow. Die Gilde ist korporatives Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, Hannover, und ist in das Vereinsregister des für Lüchow zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Die Schützengilde zu Lüchow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch

- a) Pflege des Schießsports,
- b) Nachwuchsarbeit im Schießsport,
- c) die Brauchtumpflege unter Aufrechterhaltung der traditionellen Überlieferung.

Der Schießsport wird durch regelmäßige Durchführung von Schießsportübungen und Teilnahme an Wettbewerben gefördert. Zur Durchführung der Brauchtumpflege werden jährlich Schützenmärsche und Paraden abgehalten. Darüber hinaus will die Gilde, eingedenk ihrer Tradition und Verbundenheit mit der Stadt Lüchow, die Kameradschaft und den Gemeinschaftssinn ihrer Mitglieder zum Wohle der Gilde und der Heimatstadt pflegen.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gliederung der Rechtsgrundlage der Gilde

§ 3

Die Gilde gliedert sich in Kompanien, nämlich

1. die Gardekompanie,
2. die Jägerkompanie, die beide aus der nach der Schützengilde-Ordnung vom 12. August 1750 und 1752 erstmalig umgesetzten Trennung der Marschordnung in zwei "Classen und Ordnungen" hervorgegangen sind.
3. die Schützenkompanie, gegründet am 15. Mai 1877,
4. die Frackkompanie, gegründet am 10. Mai 1893,
5. weitere Kompanien, nach Genehmigung durch den Vorstand und mit mindestens 10 Mitgliedern.

Jede Kompanie hat einen Kompanieführer, üblicherweise im Rang eines Hauptmanns.

Der Gilde angegliedert sind

- a) Sportschützengruppen,
- b) die Jugendsportschützengruppe.

Mitgliedschaft

§ 4

Die Gilde unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

1. aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder.

Ferner - aus Tradition - sollte der jeweilige Bürgermeister der Stadt Lüchow ehrenhalber Gildemeister der Gilde sein.

§ 5

1. Mitglied der Gilde kann jeder volljährige Einwohner der Stadt Lüchow und ihrer Umgegend werden, der sich zur Beachtung und Einhaltung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.
2. Die Wahl der Kompanie bleibt jedem Mitglied überlassen.
3. Die Aufnahme muss schriftlich über die Kompanie bei dem Vorstand beantragt werden. Das aufgenommene aktive Mitglied sollte sich innerhalb von zwei Jahren die Uniform dieser gewählten Kompanie beschaffen.
4. Der Aufnahmeantrag wird über die Kompanie mit deren Stellungnahme dem Vorstand zugeleitet, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen diese Satzung oder gegen die Interessen der Gilde verstößt,
 - b) eine ehrenrührige Handlung begeht, die dem Ansehen der Gilde schadet,
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - d) trotz Mahnung die Beiträge nicht entrichtet.

Zu 2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Jahres zu erklären. Diese Erklärung muss schriftlich über die Kompanie dem Vorstand zugeleitet werden.

Zu 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss aus der Gilde muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Sämtliche Mitglieder (aktive und fördernde und Ehrenmitglieder) haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die beiden Sportschützengruppen nehmen nicht an den Ausmärschen teil und haben kein Stimmrecht in den Versammlungen. Sie sind aber beim Landesverband zu melden.

§ 8

Die Gildemitglieder sind berechtigt,

1. die Einrichtungen der Gilde nach Maßgabe der dazu erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
2. an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9

Die Gildemitglieder sind verpflichtet,

1. nicht gegen die Interessen der Gilde zu verstoßen,
2. an allen Veranstaltungen der Gilde - soweit vorgeschrieben in Uniform teilzunehmen, sofern sie nicht durch triftige Gründe an der Teilnahme verhindert sind (das gilt nicht für fördernde und Ehrenmitglieder),
3. den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Organe der Schützengilde

§ 10

Organe der Schützengilde zu Lüchow e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Zugehörigkeit zu den Organen ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung für die Tätigkeit wird nicht gewährt. Eine Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale kann vom Vorstand genehmigt werden (beispielweise für Schießwarte und Funktionsträger)

§ 11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
2. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von im Eigentum der Gilde stehenden Grundstücken oder sonstigen erheblichen Vermögenswerten,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 15 1 – 3, 5 - 8),
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. die Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Beförderung der Offiziere nach Vorschlag durch die Kompanien (alle übrigen Dienstgrade wählen die Kompanien in eigener Zuständigkeit),
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die für die Gilde von besonderer Bedeutung sind; der Vorstand trägt solche Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitglieder des Vorstandes - außer Kompanieführer - werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und in ihre Ämter berufen bzw. abgewählt. Die Wahl ist auf Antrag auch geheim durchzuführen.

Jährlich sollten zwei Mitgliederversammlungen stattfinden, eine davon zu Beginn eines jeden Jahres, die zweite am Exerzierabend.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (Oberst) nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen wird durch Mitteilung per E-Mail, Aushang im Schießstand oder über die Kompanien mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist der Grund für die Einberufung anzugeben.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 12

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13

Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Die Beschlüsse der Organe der Gilde sind zu protokollieren. Die Protokolle (Niederschriften) sind nach Billigung zu unterzeichnen

vom 1. Vorsitzenden (Oberst) oder vom 2. Vorsitzenden (Adjutant)

und vom Schriftführer.

Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 15

Die Gilde wird durch den Vorstand geleitet, er setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem ersten Vorsitzenden (Oberst)
2. dem zweiten Vorsitzenden (Adjutant)
3. dem Schatzmeister
4. den Kompanieführern
5. dem Schießoffizier
6. dem Schriftführer
7. dem Platzmeister
8. dem Schießstandwart

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand auch weitere Gildemitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende (Oberst) oder der zweite Vorsitzende (Adjutant) und mindestens vier der übrigen Vorstandsmitglieder (**siehe 3-8**) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden (Oberst), falls verhindert, die Stimme des zweiten Vorsitzenden (Adjutant).

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die beiden Majestäten - mit beratenden Stimmen einzuladen.

§ 16

Die laufenden Geschäfte werden durch den 1. Vorsitzenden (Oberst) oder seinen Vertreter erledigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der erste Vorsitzende (Oberst),
2. der zweite Vorsitzende (Adjutant),
3. der Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Schützengilde gemeinsam, darunter auf jeden Fall der erste oder der zweite Vorsitzende.

Zur Vertretung der Schützengilde können auch die anderen im § 15 aufgeführten Vorstandsmitglieder mit entsprechender Vollmacht durch den gem. § 26 BGB genannten Vorstand ermächtigt werden, einschließlich Erteilung von Bankvollmachten.

Für alle Angelegenheiten der Gilde, die nicht nach § 11 durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind, ist die Entscheidung des Vorstandes vorher herbeizuführen.

Kassenprüfer

§ 17

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, sie haben die Jahresabrechnung der Gilde zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. In der Prüfungsfunktion kann ein Prüfer längstens zwei Jahre hintereinander tätig sein. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers tritt an dessen Stelle ausnahmsweise der zuletzt ausgeschiedene Kassenprüfer.

Gildevermögen

§ 18

Das Vermögen der Gilde darf nur für Zwecke der Gilde verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen der Gilde nicht zu.

Auflösung der Gilde

§ 19

Die Auflösung der Gilde ist nur möglich, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu einer solchen Beschlussfassung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung binnen eines Monats zu wiederholen. Die dazu dann einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; der Auflösung müssen auch in diesem Fall drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 20

Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gilde der Stadt Lüchow zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Abgabenordnung in der dann gültigen Fassung zu. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die etwa nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch ähnliche, dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Lüchow, den 14.1.2026

Schützengilde zu Lüchow e.V.

Dirk Feuerriegel	Hanno Jahn	Heinz-Hubert Schulz
(Oberst)	(Adjutant)	(Schatzmeister)